

Kinder - Eltern - Injektionsdruck an Schulen

(in den Anschriften an Eltern „Impfung“ genannt)

Unter den Briefköpfen von „Virus des libertés“ und „Réinfo Santé“ kursieren auf verschiedenen Kanälen Empfehlungen an Eltern, denen ein Musterbrief angehängt ist. Dazu habe ich eine Anzahl kritischer Einwände.

1. „Impfung“ ist die medizinisch falsche Bezeichnung. Mit einer Impfung haben die von den Schulen geplanten Injektionen nur gerade dies gemein, dass eine Flüssigkeit mittels Injektionsnadeln in Kinderkörper eingeführt werden soll. Abgesehen davon handelt es sich um eine noch nie richtig erprobte Technologie mit genverändernden Auswirkungen, über die niemand richtig Bescheid weiss, nicht einmal *Sucharid Bhakdi*, der aber auf andere gravierende Auswirkungen der experimentellen Injektion aufmerksam macht, wie die Behinderung der Blutzirkulation.

Deshalb ist hier nicht von „Impfungen“, sondern von **genmanipulativen Injektionen** zu sprechen oder zu schreiben.

2. Vor diesem Hintergrund halte ich Aussagen von Eltern unterhalb der Schwelle: *„Ich **verbiete** jegliche medizinischen Vorkehren an meinen Kindern an der Schule, da solche nicht in die Zuständigkeit derselben fallen. Dies betrifft nicht nur genmanipulative Injektionen, sondern auch Gesichtsverhüllungszwänge, Zwangstestungen jeglicher Art oder andere invasive Vorkehren.“ für zu zaghaft.* Bestimmtheit und Selbstbewusstsein ist angesagt. Also nichts wie: *„Bitte tun Sie es nicht, ich gebe meine Erlaubnis nicht, ich widerspreche dem“*, das ist zu zahlos.
3. Angesichts der weltweit bekannten und festgestellten Todesfälle kurz- oder mittelfristig nach genmanipulativen Injektionen und schwersten Nebenwirkungen muss festgehalten werden, dass die Injektionen nicht eine leichte, sondern eine **schwere Körperverletzung** darstellen. In eine einfache Körperverletzung kann der Betroffene wirksam einwilligen, der Täter wird straflos, jedoch kann niemand in eine schwere Körperverletzung einwilligen, **sie bleibt auch mit Einwilligung strafbar**. - Dies alles wird von den Urhebern der Empfehlungen sträflicherweise nicht erwähnt.
4. Es darf nicht heissen: *„Einerseits sind wir der Meinung, dass unser Kind nicht über ein ausreichendes Urteilsvermögen verfügt, um die Auswirkungen und Folgen dieses ‚Impfstoffs‘ auf seine Gesundheit zu verstehen.“* Sondern es muss heissen: **„Jugendliche unter 18 Jahren sind auf keinen Fall imstande zu verstehen, welches Experiment hier mit der gesamten Menschheit veranstaltet wird, dessen Komplizen**

Sie sind.“

5. Die erhobene Anforderung, wonach die Kinder mitunterschreiben sollen, erschliesst sich mir nicht. Sie wird auch nicht begründet. Mit unbegründeten „Massnahmen“ haben wir es jetzt seit anderthalb Jahren zu tun. Jetzt kommen noch welche aus den eigenen Reihen hinzu, die genauso abzulehnen sind, nämlich dass die Kinder mit zu unterzeichnen hätten. Dies ist wahrscheinlich der grösste Eingriff in Kinderrechte, die sich die Verantwortlichen dieses Papiers zuschulden kommen lassen.

Wenn ich als Fürsorgeverpflichteter mein Kind als nicht urteilsfähig hinsichtlich einer solchen Injektion betrachte, dann werde ich sicher nicht seine Unterschrift zur Erklärung einfordern, genau davon abzulassen. Damit widerspreche ich mir in schwerster Weise selbst und mache meinen Rechtsstandpunkt zunichte.

6. Wer den von mir aufgestellten Fragebogen nicht bis zur letzten Frage ausfüllen kann, sei er mündig oder unmündig (unter 18), ist nicht genügend urteilsfähig im Sinne des Gesetzes, um darüber zu entscheiden, ob er sich die Injektion wirklich verabreichen lassen soll.
7. Der Schlusssatz von „systematischer Verfolgung“ ist Schaumschlägerei.

Scharans, 25. August 2021/Dr.iur. Heinz Raschein